

**Vertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**<sup>1</sup> und der Volksrepublik Bulgarien**  
**über den Rechtsverkehr**  
**in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Bulgarien sind,

ausgehend von dem Ziel, auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. September 1977 ihre brüderlichen Beziehungen zu vertiefen,

geleitet von dem Bestreben, die vertraglichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiete des Rechtsverkehrs in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu vervollkommen,

übereingekommen, den vorliegenden Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Dr. Herbert K r o l i k o w s k i ,  
 Staatssekretär und  
 Erster Stellvertreter des Ministers  
 für Auswärtige Angelegenheiten

Die Volksrepublik Bulgarien:

Marij I w a n o w ,  
 Erster Stellvertreter des Ministers  
 für Auswärtige Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

**Ziele des Rechtsverkehrs**

Artikel 1

(1) Die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Organe der Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs in Zivil-, Familien- und Strafsachen dient dem Ziel,

die am Rechtsverkehr beteiligten Organe der Vertragsstaaten bei ihrer Tätigkeit zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu unterstützen;

den Bürgern der Vertragsstaaten die Wahrnehmung ihrer Rechte und gesetzlichen Interessen zu erleichtern.

(2) Die am Rechtsverkehr beteiligten zentralen Organe der Vertragsstaaten

tauschen ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und Justizpraxis aus;

übermitteln sich gegenseitig Gesetzestexte und andere Materialien;

entwickeln neue Formen der engeren Zusammenarbeit und Koordinierung auf beiderseits interessierenden Gebieten;

treffen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vertrages.

Teil II

**Rechtsschutz**

**Umfang des Rechtsschutzes**

Artikel 2

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Zu diesem Zweck haben sie freien Zutritt zu den für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen sowie das Recht, sich mit Anträgen oder Ersuchen an diese Organe zu wenden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für juristische Personen.

(3) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Gesetzen dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen!

Artikel 3

\*“ Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates unter den gleichen Voraussetzungen wie dessen eigene Staatsbürger das Recht auf Beratung und Vertretung. Die um Rechtsschutz angerufenen Organe sind den Staatsbürgern bei der Vermittlung von Prozeßvertretern behilflich.

Artikel 4

**Befreiung von der Sicherheitsleistung**

(1) Den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines der Vertragsstaaten aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten allein aus dem Grunde auf erlegt werden, daß sie Staatsbürger des anderen Vertragsstaates sind.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für juristische Personen.

**Kostenbefreiung und Befreiung  
von der Vorauszahlungspflicht**

Artikel 5

(1) Den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Kostenbefreiung und Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.